

DAC 6

Meldepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen



Ines Paucksch
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
Partner
T: +49 89 55066-116 | M: +49 170 9288665
ines.paucksch@bakertilly.de



Marc Roth-Lebeau
Steuerberater
Partner
T: +49 69 366002-225 | M: +49 172 8315282
marc.lebeau@bakertilly.de



Dipl.-Kfm.
Carsten Hüning
Partner
T: +49 211 6901-1475 | M: +49 151 44840841
carsten.huening@bakertilly.de



Wann ist zu melden:

Während der Übergangsphase (25. Juni 2018 - 30. Juni 2020)

- Anzeige bis 31.08.2020: Erster Informationsaustausch zwischen Mitgliedsstaaten bis 31. Oktober 2020
- Bei Verletzung dieser Meldepflicht sieht der Gesetzgeber keine Sanktionen vor (§ 33 Abs. 3 EG AO)
- Grds. keine „Fade-In“ in die Lebensphase vorgesehen

Nach der Übergangsphase (ab 1. Juli 2020)

- Anzeige innerh. v. 30 Tagen nach dem Tag zu übermitteln, an dem erstes der folg. Ereignisse eintritt:
 - Gestaltung wird zur Umsetzung bereitgestellt
 - Nutzer der Gestaltung ist zu deren Umsetzung bereit
 - Nutzer hat ersten Schritt zur Umsetzung gemacht

Was ist zu melden:

1. Angaben zum Intermediär

- Familienname, Vorname sowie Tag u. Ort der Geburt, wenn der Intermediär eine natürliche Person ist,
- Firma oder Name, wenn Intermediär keine natürliche Person ist,
- Anschrift,
- Staat, in dem der Intermediär ansässig ist sowie
- Steueridentifikationsmerkmal oder Steuernummer.

2. Angaben zum Nutzer

- Familienname und Vorname sowie Tag und Ort der Geburt, wenn Nutzer eine natürliche Person ist,
- Firma oder Name, wenn der Nutzer keine natürliche Person ist,
- Anschrift,
- Staat, in dem der Nutzer ansässig ist sowie
- Steueridentifikationsmerkmal oder Steuernummer des Nutzers, soweit dem Intermediär dies bekannt ist.

3. Angaben zu dem verbundenen Unternehmen, wenn an der grenzüberschreitenden Steuergestaltung Personen beteiligt sind, die im Sinne des § 138e Absatz 3 als verbundene Unternehmen des Nutzers gelten.

- Firma oder Name,
- Anschrift,
- Staat, in dem das Unternehmen ansässig ist sowie
- Steueridentifikationsmerkmal oder Steuernummer, soweit dem Intermediär dies bekannt ist.

4. Einzelheiten zu den nach § 138e zur Mitteilung verpflichtenden Kennzeichen

- Eine Zusammenfassung des Inhalts der grenzüberschreitenden Steuergestaltung einschließlich
 - soweit vorhanden, eines Verweises auf die Bezeichnung, unter der die Steuergestaltung allgemein bekannt ist und
 - einer abstrakt gehaltenen Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeit oder Gestaltung des Nutzers, soweit dies nicht zur Offenlegung eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder von Informationen führt, deren Offenlegung die öffentliche Ordnung verletzen würde.

6. Das Datum des Tages, an dem der erste Schritt der Umsetzung der grenzüberschreitenden Steuergestaltung gemacht wurde oder voraussichtlich gemacht werden wird.

- Einzelheiten zu den einschlägigen Rechtsvorschriften aller betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die unmittelbar die Grundlage der grenzüberschreitenden Steuergestaltung bilden.
- Den tatsächlichen oder voraussichtlichen wirtschaftlichen Wert der grenzüberschreitenden Steuergestaltung.
- Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die wahrscheinlich von der grenzüberschreitenden Steuergestaltung betroffen sind.
- Angaben zu allen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Personen, die von der grenzüberschreitenden Steuergestaltung wahrscheinlich unmittelbar betroffen sind, einschließlich Angaben darüber, zu welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sie in Beziehung stehen, soweit dem Intermediär dies bekannt ist.

Wer hat zu melden:

Primär: Intermediär (§ 138d Abs. 1 AO)

- für Dritte konzipiert
- zur Nutzung bereitstellt
- organisiert
- vermarktet, oder
- die Umsetzung einer Steuergestaltung durch Dritte verwaltet
- keine Subsidiarität der Intermediäre untereinander
- aktive Tätigkeit ist erforderlich
- grds. sollte keine Verpflichtung zur Nachforsch. bestehen, wenn objektiv verfügbar. Infos das nicht nahe legen
- generelle Mitteilungspflicht bei eigenem Inlandsbezug

Sekundär: Nutzer (§ 138d Abs. 5 AO)

- dem Gestaltung zur Umsetzung bereit gestellt wird
- der bereit ist, diese umzusetzen oder
- den ersten Schritt zur Umsetzung gemacht hat
- hat der Nutzer selbst konzipiert, sind für ihn die Regelungen für Intermediäre entsprechend anzuwenden